



**An alle  
Clearing Center**

**per E-Mail**

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL [Servicedesk@itzbund.de](mailto:Servicedesk@itzbund.de)

DATUM 25. Mai 2021

BETREFF **ATLAS – Info 0184/21**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **06010302#0015#0184 – 0184/2021** (bei Antwort bitte angeben)

**ATLAS – Einfuhr:**

**Online-Einfuhrdokumente der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

**I Allgemeines**

Ab dem 01.06.2021 werden die BLE-Dokumente

- Einfuhrlizenz AGRIM gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) und c) DeIVO (EU) 2016/1237 (Codierung L001)
- Einfuhrlizenz AGRIM mit besonderen Angaben und/oder besonderen Bedingungen gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. b), d) und f) DeIVO (EU) 2016/1237 (Kontingents- oder Präferenzlizenz) (Codierung L001 + Y100)
- Bescheinigung der Konformität mit den Vermarktungsnormen der Europäischen Union

für frisches Obst und Gemüse – gilt zugleich als EG-Kontrollbescheinigung für Obstbananen nach Art. 6 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1333/2011 (Codierung N002)

- Mitteilung über Verzicht auf eine Konformitätskontrolle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse gemäß § 42 Abs. 2 Nr. 4 AWW (Verzichtserklärung) – gilt zugleich als Mitteilung der „Nicht-Kontrolle“ bei Obstbananen gemäß Art. 6 Abs. 5 der VO (EU) Nr. 1333/2011 (Codierung 9BBL)

elektronisch von der BLE an ATLAS übermittelt und müssen nicht mehr in Papierform durch den Beteiligten bei der Zollstelle vorgelegt werden (Ausnahme siehe II, Anpassung zu Kapitel 3.1.2 Absatz 4 der VA ATLAS).

In Folge dessen, werden die Einfuhrlizenzen, die ab dem 01.06.2021 elektronisch ausgestellt werden, zukünftig online von der Zollstelle abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibungen und die verbleibenden Restmengen werden dem Übermittler der Zollanmeldung mit der Nachricht „Mitteilung über Abschreibung“ (CUSNOA) mitgeteilt. Erfolgt die Abschreibung im Rahmen einer EZA wird die CUSNOA nach jeder Abschreibung/Berichtigung/Stornierung an den Teilnehmer übermittelt. Erfolgt die Abschreibung/Berichtigung/Stornierung im Rahmen einer vZA/AZ bzw. EGZ wird die CUSNOA einmal täglich mit den bis dahin gesammelten Datensätzen übermittelt.

Der BLE werden die Abschreibedaten ebenfalls zu festen Übergabezeitpunkten übertragen.

## **II Anpassungen der Verfahrensweisung ATLAS (VA ATLAS)**

Die VA ATLAS wird zur nächsten Überarbeitung angepasst.

Kapitel 3.1.2 Absatz 2 der VA ATLAS wird um die elektronisch von der BLE ausgestellten Dokumente ergänzt. Diese sind

- Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht,
- Konformitätsbescheinigungen und
- Verzichtserklärungen.

Von diesen Dokumenten wird ausschließlich die Einfuhrlizenz nach Marktordnungsrecht elektronisch abgeschrieben.

Kapitel 3.1.2 Absatz 4 der VA ATLAS wird angepasst. Danach sind nur die Einfuhrlizenzen nach Marktordnungsrecht periodisch vorzulegen, die in Papierform ausgestellt wurden. Das sind Papierlizenzen aus anderen Mitgliedstaaten, BLE-Lizenzen, die zunächst für die Abfertigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt waren, und deshalb ausschließlich in Papier-

form vorliegen und Einfuhrlizenzen, die vor dem 01.06.2021 ausgestellt wurden. Des Weiteren fallen unter Absatz 4 nun nur Konformitätsbescheinigungen aus anderen Mitgliedstaaten, Konformitätsbescheinigungen aus anderen Drittländern mit anerkanntem Kontrolldienst sowie Konformitätsbescheinigungen und Verzichtserklärungen, die zur Abfertigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt waren oder die vor dem 01.06.2021 ausgestellt wurden.

Kapitel 4.6.8.2 wird hinsichtlich der erweiterten Schnittstelle zur BLE grundlegend überarbeitet. Es erfolgt eine Ergänzung um die elektronische Abschreibung der Einfuhrlizenz nach Marktordnungsrecht, die elektronische Mitteilung des Teilnehmers über die erfolgte Abschreibung sowie die elektronisch von der BLE ausgestellten Dokumente.

Zusätzlich werden u.a. folgende Informationen aufgenommen:

- Abfertigungen bei deutschen Zollstellen mit Papierlizenzen anderer Mitgliedstaaten oder BLE-Lizenzen, die zunächst für die Abfertigung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt waren, und deshalb ausschließlich in Papierform vorliegen, sind weiterhin möglich.
- Die Teilung einer Einfuhrlizenz kann ausschließlich durch die BLE vorgenommen werden. Eine Teillizenz wird als neuer Datensatz von der BLE übermittelt und ist anhand der letzten drei Nummern in der Lizenznummer als solche zu erkennen.
- Wenn der Inhaber eines BLE-Dokuments entgegen seiner ursprünglichen Planung eine Abfertigung nicht in einem anderen Mitgliedstaat, sondern bei einer deutschen ATLAS-Zollstelle vornimmt, kann er das ihm vorliegende BLE-Dokument in Papierform dennoch nutzen.
- Arbeitstäglich wird durch die Zollstelle für jeden Beteiligten, dem eine Online-Abschreibung in ATLAS nicht automatisiert mitgeteilt wird, eine Druckausgabe erzeugt.

Im Auftrag

Schmitt

*Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.*